



Der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg erlässt gemäß §§ 6 Abs 2 lit d und 8a Landesverwaltungsgerichtsgesetz iVm § 16 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz für die dem Betrieb des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg gewidmeten Teile des Gebäudes Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz, nachstehende

Hausordnung

1. Abschnitt Allgemeines

1. Als Gerichtsgebäude gelten die (auch) dem Gerichtsbetrieb gewidmeten Teile des Amtsgebäudes Landwehrstraße 1, Bregenz.
2. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen dieser Hausordnung.

2. Abschnitt Sicherheit im Betriebsgebäude

Verbot der Mitnahme von Waffen ins Gerichtsgebäude

1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.
2. Eine Verwahrung von Schusswaffen oder deren Übergabe an ein Kontrollorgan ist nicht vorgesehen. Personen, die entgegen dem Mitnahmeverbot eine Waffe mit sich führen, sind aus dem Amtsgebäude zu verweisen.
3. Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind.

Sicherheitskontrollen

1. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen.
2. Diese Sicherheitskontrollen können unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig.
3. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.
4. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.
5. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung der Person durchzusetzen.
6. Vorbehaltlich Punkt 7. und 8. sind Landesbedienstete, Regierungsmitglieder, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwörter, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren, Angehörige der Bundespolizei sowie der Gemeindegewaltwache keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich mit ihrem Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet ist.
7. Hegt ein Kontrollorgan bei einer in Punkt 6. genannten Person trotz ihrer Erklärung den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen.
8. Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, auch jede Person des in Punkt 6. genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken.

Weitere Sicherheitsvorkehrungen

Aus besonderem Anlass können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Personen und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch Kontrollorgane, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.
2. Zutrittsverbote für gewisse Personen in das Gerichtsgebäude bzw Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote).
3. Das Gestatten des Zugangs nur unter Bedingung der Hinterlegung eines Lichtbildausweises oder sonstigen Nachweises der Identität.
4. Ein Verbot, Geräte, mit denen Bild- und Tonaufzeichnungen gemacht werden können, ins Gerichtsgebäude mitzubringen.

3. Abschnitt Sonstige Anordnungen

1. Die Mitnahme von gefährlichen Stoffen und Materialien (Glasflaschen, Gasflaschen, Benzinkanister etc) ist untersagt.
2. Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen sind Assistenzhunde.
3. Die Benützung von Sportgeräten (Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, etc) im Gerichtsgebäude ist untersagt.
4. Es ist untersagt, Plakate aufzustellen, Flyer zu verteilen oder Ähnliches.
5. Das Fotografieren, Filmen sowie die Herstellung von Video- und Tonaufzeichnungen ist im gesamten Gerichtsgebäude untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot können im Einzelfall vom Präsidenten erteilt werden.
6. In den Verhandlungsräumen sind Mobiltelefone abzuschalten.
7. Aus Sicherheitsgründen (insbesondere Brandschutz) kann die Anzahl der im Gerichtsgebäude oder in einzelnen Räumen aufhältigen Personen begrenzt werden. Aus diesem Grund kann Personen der Zugang zum Gebäude oder zu einzelnen Räumlichkeiten untersagt werden. Weiters können überzählige Personen zum Verlassen des Raumes oder des Gebäudes aufgefordert werden. Zur Durchsetzung dieser Maßnahmen kann die Anwendung unmittelbaren Zwanges angedroht und bei Erfolglosigkeit der Androhung mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

4. Abschnitt Hinweise

1. Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen.
2. Verstöße gegen die Hausordnung können auch zivilrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.
3. Der Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes, der Gerichtsräumlichkeiten sowie die Verhandlungsräume werden videoüberwacht.
4. Vergessene oder im Zuge von Sicherheitskontrollen abgenommene Gegenstände, die beim Verlassen des Gerichtsgebäudes nicht wieder eingefordert wurden, sind der Fundbehörde zu übergeben.
5. Im gesamten Gerichtsgebäude gilt Rauchverbot (§ 13 Abs 1 Tabakgesetz).
6. Auf das Verbot von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen gemäß § 22 Mediengesetz und § 275 Abs 5 Bundesabgabenordnung (BAO) wird hingewiesen.
7. Diese Hausordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

5. Abschnitt Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen aufgrund der COVID-19 Pandemie

Der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg erlässt gemäß §§ 6 Abs 2 lit d und 8a Landesverwaltungsgerichtsgesetz iVm § 16 Abs 3 Gerichtsorganisationsgesetz für die dem Betrieb des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg gewidmeten Teile des Gebäudes Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz, die nachstehenden weitergehenden Sicherheitsmaßnahmen:

1. Personen, die das Gebäude betreten, haben sich die Hände bei den am Eingang aufgestellten Desinfektionsmittelspendern zu desinfizieren.
2. Personen, die das Gebäude betreten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans auf den Verdacht einer COVID-19 Erkrankung hin überprüfen zu lassen. Diese Überprüfung wird vom Kontrollorgan durch Fiebermessen und eine Befragung vorgenommen.
3. Personen, bei denen der Verdacht einer COVID-19 Erkrankung besteht und Personen, die die Überprüfung verweigern, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Überprüfung durch das Kontrollorgan umgangen haben.

4. Ein Verdacht liegt bei Atemwegsbeschwerden (Husten oder Atemnot oder Halsschmerzen oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns), die nicht auf eine bekannte und bereits von einem Arzt festgestellte (Vor)Erkrankung zurückzuführen sind, und jedenfalls bei einer gemessenen Körpertemperatur ab 37,5 Grad vor.
5. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung der Person durchzusetzen.
6. Bedienstete sind keiner Überprüfung durch den Sicherheitsdienst zu unterziehen.

Der Präsident
des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg
Mag. Nikolaus Brandtner